

Friedhof Straßbessenbach

Welche Bestattungsmöglichkeiten gibt es?

Auf dem Friedhof Straßbessenbach besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Erdbestattung und der Urnenbestattung.

Wie lang ist die Ruhefrist der Grabstätten?

bei Erdbestattungen → 20 Jahre
 bei Urnenbestattungen → 15 Jahre

Gibt es ein Leichenhaus bzw. eine Aussegnungshalle?

Ja, dieses steht für Aussegnungsfeiern, Aufbahrungen usw. zur Verfügung.



Was kostet die Nutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle?

Die Benutzung des Leichenhauses kostet pro Benutzungstag 140,00 €. Im Leichenhaus befindet sich eine Kühlkammer; hier können Verstorbene bis zur Beisetzung aufbewahrt werden.

Die Benutzung der Aussegnungshalle kostet pro Benutzungstag 340,00 €.

Welche Grabstätten gibt es und was kosten diese?

1. Einzelgräber

1.1 Einzelgräber	48,00 €/Jahr
1.2 Kindergräber	32,00 €/Jahr
1.3 Urnenbaumgrab (anonym) für 1 Urne	55,00 €/Jahr

2. Wahlgrabstätten

2.1 Familiengräber	144,00 €/Jahr
2.2 Urnenkammer (Urnenwand), bis zu 2 Urnen (derzeit komplett belegt)	65,00 €/Jahr
2.3 Erdurnengrab (Urnengarten), bis zu 2 Urnen (derzeit komplett belegt)	137,00 €/Jahr
2.4 Erdurnengrab (Urnengarten), bis zu 4 Urnen	185,00 €/Jahr
2.5 Urnenbaumgrab (anonym), bis zu 2 Urnen	83,00 €/Jahr

Die Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung/Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschild neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neue zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

2.1 Familiengrab

- bis zu vier Beisetzungen (Erd- und/oder Urnenbestattungen) möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- bei Neukauf muss ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen oder eines Grabdenkmals erfolgen. Die Antragstellung übernimmt in der Regel der von Ihnen beauftragte Steinmetz.
- Pflege durch den Grabrechtsinhaber



2.2 Urnenkammer (Urnenwand)

- bis zu zwei Urnenbestattungen möglich



2.3 Erdurnengrab (Urnengarten)

- bis zu zwei Urnenbestattungen möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch Steinmetz Ihrer Wahl
- Pflege durch Mitarbeiter der Gemeinde (keine Ablage von Kerzen, Blumenschalen usw. gestattet)



2.4 Erdurnengrab (Urnengarten, Erweiterung)

- bis zu vier Urnenbestattungen möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch Steinmetz Ihrer Wahl
- Pflege durch Mitarbeiter der Gemeinde (keine Ablage von Kerzen, Blumenschalen usw. gestattet)



1.3/2.5 Urnenbaumgrab (anonym)

- eine bis zu zwei Urnenbestattungen möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- Pflege durch Mitarbeiter der Gemeinde (keine Ablage von Kerzen, Blumenschalen usw. gestattet)



Welche Beschriftung ist bei Urnengräbern erlaubt?

Die Beschriftung der Grabplatten/Verschlussplatten bzw. Grabsteine und Namenstafeln der Urnengräber obliegt den Grabrechtseigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten der Verstorbenen. Es können der Vorname und Name des/der Verstorbenen, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht werden; eine darüberhinausgehende Beschriftung ist nicht möglich. Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zugelassen. Es ist nicht gestattet, die Verschlussplatten der Urnengräber zu verändern.